

Territorialit tsprinzip und Kosten bernahme durch die OKP bei im Ausland bezogenen Medikamenten

Position des Schweizerischen Apothekerverbands pharmaSuisse

30.11.2022 (ersetzt Position vom 27.09.2019)

pharmaSuisse spricht sich gegen die Lockerung des im Krankenversicherungsgesetz (KVG) verankerten Territorialit tsprinzips f r die Verg tung von Medikamenten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) aus. Die Leistungs bernahme von im Ausland bezogenen Medikamenten ist keine langfristige L sung zur Kostend mpfung und benachteiligt Schweizer Leistungserbringer. Sie gef hrt die gut funktionierende Schweizer Grundversorgung und die Versorgungssicherheit im Arzneimittelbereich.

Ausgangslage

Der g ltige gesetzliche Rahmen – festgelegt im Krankenversicherungsgesetz (KVG), der Verordnung  ber die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) – regelt, unter welchen Bedingungen Leistungserbringer zulasten der OKP abrechnen d rfen, und garantiert eine sichere Versorgung der Patientinnen und Patienten. So verlangt das Medizinalberufegesetz (MedBG) f r diplomierte Apothekerinnen und Apotheker zus tzlich einen eidgen ssischen Weiterbildungstitel zur Berufsaus bung in eigener fachlicher Verantwortung und das KVG den Nachweis, den gesetzlich auferlegten Qualit tsanforderungen zu gen gen. Das Heilmittelgesetz (HMG) verbietet Schweizer Leistungserbringern die Abgabe von nicht in der Schweiz durch Swissmedic zugelassenen Medikamenten (Ausnahmen in Spezialf llen) und bindet sie somit an die durch das Bundesamt f r Gesundheit (BAG) festgelegten Preise. Der Bundesrat, das Parlament und das Eidgen ssische Departement des Inneren pr fen innerhalb ihres jeweiligen Kompetenzbereichs verschiedene Massnahmen zur Kostend mpfung. Darunter f llt die Aufweichung des Territorialit tsprinzips (Art. 34 KVG), angesprochen im Bericht der Expertengruppe¹ und dem ersten Paket der Massnahmen des Bundesrats vom 21.08.2019 (Experimentierartikel).

Stellungnahme und Begr ndung

Die Gesetze und die Beh rden verlangen von Schweizer Apothekerinnen und Apothekern zu hohen Schweizer Preisen die Einhaltung hoher Qualit ts- und Sicherheitsstandards. Damit schr nken sie ihnen den Zugang zu ausl ndischen M rkten de facto fast vollst ndig ein. Auch die Versicherten haben keine M glichkeit, eine g nstigere obligatorische Krankenversicherung² im Ausland abzuschliessen. Die Territorialit t ist somit vom Gesetzgeber allseitig gewollt und erzwungen und beinhaltet die Grunds tze der Gegenseitigkeit und der Rechtsgleichheit. Heisst: faire Marktbedingungen f r alle.

Die Arzneimittel-Zulassungsverfahren³ f r den Schweizer Markt sind  usserst komplex und die heilmittelrechtlichen Anforderungen an die Apotheken und die Personalkosten sind im Vergleich mit unseren Nachbarstaaten hoch. Der viel kleinere Schweizer Arzneimittelmarkt ist eine zus tzliche Erschwernis. Die Forderung der Verg tung von im Ausland bezogenen Arzneimitteln unter dem Deckmantel der Kostensenkung ist deshalb fragw rdig, wenn ein und dasselbe Amt den Markt f r inl ndische Leistungserbringer stark reguliert und gleichzeitig den Bezug von g nstigeren Leistungen im Ausland f rdern m chte.

¹ Kostend mpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Bericht der Expertengruppe, 24.08.2017. URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/kostendaempfung-kv.html> [27.10.2022]

² Art. 3 KVG

³ Zur Erinnerung: Die in der Schweiz zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verrechneten Arzneimittelpreise werden vom Bundesamt f r Gesundheit (BAG) festgelegt. Diese Arzneimittel m ssen den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckm ssigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und auf der Spezialit tenliste (SL) aufgef hrt sein.

Eine Aufweichung oder sogar Aufhebung des Territorialitätsprinzips gefährdet den Zugang und die Qualität der, von den Apotheken gewährleisteten, medizinischen Grundversorgung. Der kleine Schweizer Pharmamarkt würde für viele Pharmafirmen noch unattraktiver, da kein Grund mehr bestünde, einen Zulassungsantrag für Medikamente in der Schweiz zu stellen. Die Kostenübernahme von im Ausland bezogenen Arzneimitteln durch die OKP bedroht somit die Versorgungssicherheit der Patientinnen und Patienten und die Existenz insbesondere von grenznahen Apotheken. Mit der Aufhebung des Territorialitätsprinzips ginge nicht nur diese Sicherheit und die hohe Qualität der medikamentösen Behandlung verloren, sondern auch die Daseinsberechtigung von Swissmedic. Ebenfalls entstünde ein Ungleichgewicht in den Auflagen an Schweizer und ausländischen Abgabestellen, das inländischen Betriebe wettbewerbsunfähig macht und verfassungsmässig nicht haltbar ist.

Forderung

pharmaSuisse fordert, dass das in der Schweiz praktizierte, sichere und qualitativ hochstehende System der Zulassung von Medikamenten, des Vertriebs vom Hersteller über den Grossisten und den Apotheken zu den Patientinnen und Patienten weiterhin aufrechterhalten wird und keine Benachteiligung inländischer Betriebe gegenüber ausländischen Anbietern entsteht.

Kontakt: publicaffairs@pharmaSuisse.org